

Handreichung

Gesetzliche Mitwirkungspflichten des Leistungsberechtigten nach dem SGB I

Leistungsberechtigte können im Verwaltungsverfahren gegenüber einer Behörde vielfältige Mitwirkungspflichten haben

- zur Angabe von Tatsachen, § 60 SGB I,
- zum persönlichen Erscheinen, § 61 SGB I,
- zur Duldung von ärztlichen und psychologischen Untersuchungen, § 62 SGB I,
- zur Teilnahme an Heilbehandlungen, § 63 SGB I und
- zu Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, § 64 SGB I.

Diese Pflichten werden ergänzt durch eine Regelung

- zur Zumutbarkeit, § 65 SGB I,
- zum Aufwendungsersatz, § 65a SGB I,
- zu den Grenzen der Mitwirkung, § 65 SGB I,
- zu den Folgen fehlender Mitwirkung, § 66 SGB I, und
- zu einer Regelung über die Nachholung der Mitwirkung, § 67 SGB I.

Diese Regelungen des SGB I beziehen sich grundsätzlich auf alle Leistungsverfahren nach den Sozialgesetzbüchern. Sie knüpfen also an einem Antrag auf Gewährung einer Sozialleistung an. Die Sozialgesetzbücher enthalten zahlreiche Spezialregelungen.

Bei Unklarheiten über Einzelheiten besteht eine Beratungspflicht der Behörde nach § 14 SGB I. Diese Beratungspflicht umfasst alle Einzelheiten der Mitwirkungspflichten einschließlich aller in § 65 genannter Grenzen.

Wichtig ist diesem Kontext ist auch § 16 SGB I, der Näheres zur Antragstellung vorgibt.

Schließlich ist die Behörde unabhängig von den Mitwirkungspflichten von Amts wegen zur Untersuchung des Sachverhalts verpflichtet, § 20 SGB X.

Die Mitwirkungspflichten beziehen sich nur auf die Klärung des entscheidungserheblichen Sachverhaltes. Sie enden, wenn über den Antrag entschieden werden kann, die Behörde also alle entscheidungsrelevanten Informationen vorliegen hat. § 33 SGB I sieht die Berücksichtigung von Wünschen des Betroffenen bei der Ausgestaltung von Rechten und Pflichten vor.

Die Pflichten stehen unter dem Vorbehalt des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Zu beachten sind schließlich die §§ 43 ff. SGB X.

Zu den Vorschriften des SGB I im Einzelnen:

§ 60 Angabe von Tatsachen

(1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die **für die Leistung erheblich** sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen **Auskünfte durch Dritte zuzustimmen**,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich **mitzuteilen**,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Leistungen zu erstatten hat.

(2) Soweit für die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben **Vordrucke** vorgesehen sind, **sollen** diese benutzt werden.

Der Behörde obliegt es, den Antragsteller durch Beratung, Hinweise oder Merkblätter dazu beizutragen, dass dieser seine Mitwirkungspflicht erkennen kann.

Wenn die Behörde leistungserhebliche Tatsachen nur durch Auskünfte Dritter erlangen kann, muss der Antragsteller der Auskunft zustimmen und eine datenschutzrechtliche Einwilligung erteilen. Die Erhebung bei Dritten ohne Mitwirkung des Betroffenen ist gemäß § 67a SGB X möglich.

§ 61 Persönliches Erscheinen

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers zur mündlichen Erörterung des Antrags oder zur Vornahme anderer für die Entscheidung über die Leistung notwendiger Maßnahmen **persönlich erscheinen**.

Diese Mitwirkung dient

- der Aufklärung des Sachverhaltes, § 20 SGB X,
- der Anregung eines sachdienlichen Antrags, § 16 Abs. 3 SGB I oder
- der Anhörung, § 24 SGB X.

Die Behörde hat hier einen großen Spielraum und muss bei der Ausgestaltung der Pflicht des persönlichen Erscheinens das Alter, Erkrankungen oder Behinderungen, aber auch die Notwendigkeit einer Kinderbetreuung berücksichtigen.

§ 62 Untersuchungen

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers ärztlichen und psychologischen

Untersuchungsmaßnahmen unterziehen, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich sind.



§ 63 Heilbehandlung

Wer wegen Krankheit oder Behinderung Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers einer Heilbehandlung unterziehen, wenn zu erwarten ist, dass sie eine Besserung seines Gesundheitszustands herbeiführen oder eine Verschlechterung verhindern wird.

§ 64 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Wer wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit, anerkannten Schädigungsfolgen oder wegen Arbeitslosigkeit Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben teilnehmen, wenn bei angemessener Berücksichtigung seiner beruflichen Neigung und seiner Leistungsfähigkeit zu erwarten ist, dass sie seine Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit auf Dauer fördern oder erhalten werden.

§ 65 Grenzen der Mitwirkung

(1) Die Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 64 **bestehen nicht, soweit**

1. ihre Erfüllung nicht in einem **angemessenen Verhältnis** zu der in Anspruch genommenen Sozialleistung oder ihrer Erstattung steht oder
2. ihre Erfüllung dem Betroffenen **aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet** werden kann oder
3. der Leistungsträger sich durch einen geringeren **Aufwand** als der Antragsteller oder Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse **selbst beschaffen** kann.

(2) Behandlungen und Untersuchungen,

1. bei denen im Einzelfall ein Schaden für Leben oder Gesundheit nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann,
 2. die mit erheblichen Schmerzen verbunden sind oder
 3. die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten,
- können **abgelehnt** werden.

(3) Angaben, die dem Antragsteller, dem Leistungsberechtigten oder ihnen nahestehende Personen (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung) die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, **können verweigert** werden.



Zu beachten ist hier:

Die in Absatz 1 beschriebenen Grenzen beziehen sich auf alle Mitwirkungspflichten und sind von Amts wegen zu prüfen.

Absatz 2 erfordert eine ausdrückliche Ablehnung durch den Antragsteller.

Absatz 3 ist auf die Mitwirkungspflicht des § 60 zugeschnitten und bedarf einer ausdrücklichen Verweigerung.

§ 66 Folgen fehlender Mitwirkung

(1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird **hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann** der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung **bis zur Nachholung der Mitwirkung** ganz oder teilweise versagen oder entziehen, **soweit** die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.

(2) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Pflegebedürftigkeit, wegen Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit, anerkannten Schädigungsfolgen oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 62 bis 65 nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass deshalb die Fähigkeit zur selbständigen Lebensführung, die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.

(3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, **nachdem** der Leistungsberechtigte auf diese **Folge schriftlich hingewiesen** worden ist **und** seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm **gesetzten angemessenen Frist** nachgekommen ist.

Zu den Begriffen:

- eine Leistung „versagen“ bedeutet, diese vorläufig nicht zu gewähren.
- eine Leistung „entziehen“ bedeutet, eine Leistung trotz Bewilligung nicht zu erbringen.

Es geht also um ein „Zurückbehaltungsrecht“ der Behörde.

Beide Begriffe bedeuten ausdrücklich nicht, dass ein Antrag endgültig abgelehnt wird. Eine Sanktionierung ist nicht vorgesehen, nur eine „Zurückbehaltung“ der Leistung.

Insbesondere wird auch die Amtsermittlungspflicht nach § 20 SGB nicht beseitigt. Die Behörde muss sich also auch bei fehlender Mitwirkung um eine Aufklärung des Sachverhaltes bemühen. Es besteht das Verbot des vorzeitigen Verfahrensabschlusses.

Im Bereich des SGB II und des SGB XII müssen die verschiedenen Mitwirkungspflichten nach den Besonderheiten der Rechtsbereiche gesondert beurteilt werden. Hier können zum einen Sanktionsnormen eingesetzt werden. Zum anderen müssen bei einem bestehenden dringenden Bedarf Alternativen geprüft werden: so können Vorschüsse gewährt werden oder eine vorläufige Leistungsgewährung in Frage kommen. § 39 SGB XII ist zu beachten.



§ 67 Nachholung der Mitwirkung

Wird die Mitwirkung nachgeholt **und** liegen die Leistungsvoraussetzungen vor, **kann** der Leistungsträger Sozialleistungen, die er nach § 66 versagt oder entzogen hat, **nachträglich ganz oder teilweise erbringen**.

Zu beachten ist insgesamt:

Diese allgemeinen Regelungen sind nach Maßgabe der Besonderheiten der Sozialgesetzbücher auszulegen. Es ist insbesondere Rücksicht auf die Lebenslagen Betroffener zu nehmen. Auch subjektive Aspekte des Betroffenen sind einzubeziehen.

Sowohl die Versagung/Entziehung der Leistung nach § 66 SGB I als auch die Nachholung der Leistungserbringung nach erfolgter Mitwirkung gemäß § 67 SGB I stehen im Ermessen der Behörde. Ermessen bedeutet, dass die Behörde einzelfallbezogene Erwägungen in die Entscheidung einzustellen hat. Dies kann die persönliche Situation des Antragstellers sein, aber auch Gleichbehandlungsgesichtspunkte oder ein besonders dringlicher Bedarf.

Bei fehlender Mitwirkung kommt über die Amtsermittlungspflicht das Thema „Schutz des Sozialgeheimnisses“ in den Blick. Es ist zu prüfen, ob für die Übermittlung von Daten durch Dritte eine gesetzliche Grundlage besteht oder ob eine Einwilligung des Betroffenen eingeholt werden muss.

Allgemein lässt sich feststellen, dass die Amtsermittlungspflicht der Behörde dort ihre Grenze findet, wo er den Sachverhalt nur unter Mitwirkung des Antragstellers aufklären kann.

Elke Nicolay

Stand 01.10.2018